



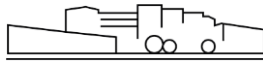
Berufskolleg Kaufmännische
Schulen des Kreises Düren

Leistungsbewertungskonzept

Schuljahr 2025/ 2026

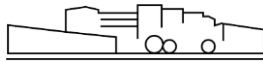
Anlage C:

**Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und
Verwaltung (Höhere Handelsschule)**



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze der Leistungsbewertung in dem Bildungsgang	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Zulassung zur Abschlussprüfung	4
1.3	Bestehen der FHR-Prüfung.....	4
1.4	Mündliche Prüfung	4
1.5	Nachprüfung und Wiederholungsprüfung der FHR- Prüfung.....	5
2	Übersicht über die zu erbringenden Leistungen	6
	Unterstufe.....	6
	Oberstufe.....	7
3	Fachspezifische Hinweise.....	8
3.1	Mathematik	8
3.2	Deutsch	8
3.3	Englisch	8
3.4	Informationswirtschaft.....	8
4	Entwicklung der Zeugnisnoten	11
5	Übersicht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.



1 Grundsätze der Leistungsbewertung in dem Bildungsgang

1.1 Allgemeines

Laut Bildungsgangkonferenzbeschluss wird der folgende Bewertungsschlüssel im Bildungsgang angewendet:

Notenschlüssel:

%	Note	%	Note
100 - 97	sehr gut plus	57 - 53	ausreichend plus
96 - 93	sehr gut	52 - 47	ausreichend
92 - 90	sehr gut minus	46 - 42	ausreichend minus
89 - 85	gut plus	41 - 37	mangelhaft plus
84 - 79	gut	36 - 31	mangelhaft
78 - 74	gut minus	30 - 26	mangelhaft minus
73 - 69	befriedigend plus	25 - 0	ungenügend
68 - 63	befriedigend		
62 - 58	befriedigend minus		

Aus Gründen der Transparenz werden alle Termine der Klassenarbeiten am Anfang des Schulhalbjahres den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben und im Klassenarbeitskalender vermerkt.

Die jeweilige Fachkollegin bzw. der jeweilige Fachkollege entscheidet über die Zeugnisnote im unterrichteten Fach. Für die Festsetzung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die gesamte Entwicklung der Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres sowie die Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses sind bei der Ermittlung der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres mit zu berücksichtigen.

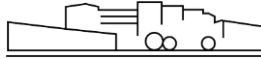
In den Fächern mit schriftlichen Leistungen wird die dritte Klassenarbeit in der Oberstufe doppelt gewichtet. Die dritte Sonstige Leistungsnote in der Oberstufe wird ebenfalls doppelt gewichtet. Die Vornote wird aus der schriftlichen Note und der Sonstigen Leistungsnote aus den beiden Halbjahren der Oberstufe mit einem Gewicht von jeweils 50 % ermittelt. Eine Abweichung von der ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

In den Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung gilt die Vornote als Zeugnisnote. In den Fächern mit schriftlicher Abschlussprüfung errechnet sich die Zeugnisnote zu jeweils 50 % aus der Vornote und der Note in der Abschlussprüfung.

Bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und die äußere Form angemessen sowie die stilistische Qualität und (auch fachspezifische) Wortwahl und eine strukturierte Darstellung berücksichtigt.

Bei Versäumnis einer angekündigten Leistungsüberprüfung jeglicher Art ist ein Antrag auf Zulassung zu einem Nachholtermin innerhalb von drei Werktagen zu stellen.

Die Integration des Erwerbs digitaler Schlüsselkompetenzen in die Leistungsbewertung findet zunehmend statt und werden auch in der didaktischen Jahresplanung dokumentiert.



Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im *Distanzunterricht* vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ einbezogen (§ 8 APO-BK). Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen (§ 6 Abs. 2 DistanzunterrichtsVO, 14.11.2022).

1.2 Zulassung zur Abschlussprüfung

Gem. § 13 Abs. 3, 4, 5 APO-BK Anlage C stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest.

Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Zugelassen zur Prüfung werden alle Schülerinnen und Schüler, die in allen Fächern mindestens die Vornote ausreichend oder nicht mehr als in zwei Fächern die Vornote mangelhaft erreicht haben. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist die Zulassung ausgeschlossen.

Auch bei Nichtzulassung gilt die FHR-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zur Prüfung muss neu erworben werden.

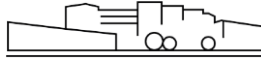
1.3 Bestehen der FHR-Prüfung

Gem. § 15 Abs. 1, 2 APO-BK Anlage C korrigiert die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

Gem. § 15 Abs. 3 APO-BK Anlage C legt auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

Gem. § 18 Abs. 2 APO-BK Anlage C werden die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note



der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden (§ 18 Abs. 4 APO-BK Anlage C.)

Differenzierungskurse sind nicht prüfungs-, versetzungs- und abschlussrelevant.

1.4 Mündliche Prüfung

Gem. § 16 Abs. 1 APO-BK Anlage C können Prüflinge der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten.

Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich. Nichterscheinen gilt als ungenügende Leistung.

In Fächern, in denen die Vornote und Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt (§ 16 Abs. 2 APO-BK Anlage C).

Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn ein Bestehen der Prüfung auch bei Erreichen der Bestnote nicht möglich ist. Die Meldung zur mündlichen Prüfung ist verbindlich. Nichterscheinen gilt als ungenügend.

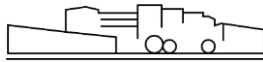
1.5 Nachprüfung und Wiederholungsprüfung der FHR- Prüfung

Eine Nachprüfung ist in nur einem Fach möglich, wenn eine Verbesserung um eine Note in diesem Fach zum Bestehen der Prüfung führt. Sie findet in der letzten Ferienwoche der Sommerferien statt (§ 12 Abs. 1 APO-BK).

Dies gilt nicht für die Note ungenügend und nicht bei Täuschung oder Rücktritt.

Gem. § 12 Abs. 5 APO-BK ist die Prüfung bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

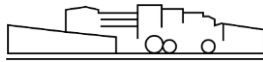
Eine Wiederholung der Prüfung ist nur ein Mal möglich, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.



2 Übersicht über die zu erbringenden Leistungen

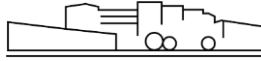
Unterstufe

Fach	Schriftliche Leistungen		Anzahl Sonstige Leistungsnoten	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2	2
Mathematik	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2	2
Deutsch	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	2	2
Englisch	2 Klassenarbeiten (à 90 - 105 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 90 - 105 Minuten)	2	2
Informationswirtschaft	2 Klassenarbeiten (à 80 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 80 Minuten)	mind. 2 oder nach jeder Lern- situation	mind. 2 oder nach jeder Lern- situation
Volkswirtschaftslehre	2 Klassenarbeiten (à 45 Minuten)	2 Klassenarbeiten (à 45 Minuten)	2	2
Politik			2	2
Religion			2	2
Sport			2	2
Physik			2	2
Biologie			2	2
Französisch			2	2
Spanisch			2	2
Differenzierungsfächer			2	2



Oberstufe

Fach	Schriftliche Leistungen		Anzahl Sonstige Leistungsnoten	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 120 - 180 Minuten) Parallelklassenarbeit	2	1
Mathematik	2 Klassenarbeiten (à 90 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 120 - 180 Minuten) Parallelklassenarbeit	2	1
Deutsch	2 Klassenarbeiten (à 90 - 135 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 120 - 180 Minuten) Parallelklassenarbeit	2	1
Englisch	2 Klassenarbeiten (à 90 - 105 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 120 - 180 Minuten) Parallelklassenarbeit	2	1
Informationswirtschaft	2 Klassenarbeiten (à 80 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 80 Minuten)	mind. 2 oder nach jeder Lernsituation	mind. 1 oder nach jeder Lernsituation
Volkswirtschaftslehre	2 Klassenarbeiten (à 45 Minuten)	1 Klassenarbeit (à 45 Minuten)	2	2
Politik			2	2
Religion			2	2
Sport			2	2
Physik			2	2
Biologie			2	2
Französisch			2	2
Spanisch			2	2
Differenzierungsfächer			2	2



3 Fachspezifische Hinweise

3.1 Mathematik

Leistungsbereich schriftliche Arbeiten

Hilfsmittel:

In den Klausuren und Abschlussprüfungen ist der Einsatz des Taschenrechners *Texas Instruments TI-30XPRO MathPrint* sowie einer zur Verfügung gestellten Formelsammlung zugelassen.

3.2 Deutsch

Leistungsbereich schriftliche Arbeiten

Bei der Bewertung von Klassenarbeiten soll Folgendes beachtet werden:

Inhalt 60 %, formale Gestaltung 20 %, Normbeherrschung 20 %

3.3 Englisch

a) Leistungsbereich schriftliche Arbeiten

Bei der Bewertung einzelner Teilbereiche der schriftlichen Arbeiten (z. B. Geschäftskorrespondenz) können Fehlerindizes verwendet werden.

b) Sonstiges

Niveaustufe:

B2 gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

3.4 Informationswirtschaft

a) Leistungsbereich schriftliche Arbeiten

Bei der Dauer von Klassenarbeiten werden 10 Minuten Rüstzeit berücksichtigt, sodass die Bearbeitungszeit der Klassenarbeiten 80 Minuten beträgt.

Bei der Korrektur des theoretischen Teils der schriftlichen Arbeiten sind auch die Rechtschreibung, die Zeichensetzung und die Grammatik angemessen mit 10 % der Gesamtpunktzahl zu berücksichtigen, z. B. Gesamtpunktzahl des theoretischen Teils 30 Punkte + 3 Punkte.

Beim praktischen Teil der schriftlichen Arbeiten liegt der Schwerpunkt in der Umsetzung von informatischen Lösungen. „Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der



deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden.“¹ Geschäftsbriefe werden gesondert bewertet.

b) Leistungsbereich sonstige Leistungen

Bei der Ermittlung der Sonstigen Leistungsnote werden auch Tastschreib-Tests (nur Unterstufe) und 10-Minuten-Abschriften berücksichtigt.

Bei Tastschreib-Tests gilt folgende Punktetabelle:

Anzahl Fehler	Note
0	sehr gut
1 - 2	gut
3 - 4	befriedigend
5 - 7	ausreichend
8 - 10	mangelhaft
ab 11	ungenügend

Der erste Tastschreib-Test in der Unterstufe soll 20 Minuten und der zweite 15 Minuten dauern. Diese Tests und die Erarbeitung der Tastenbelegung müssen mit abgedeckter Tastatur erfolgen. Der erste Test soll als Probetest durchgeführt werden und muss nicht bewertet werden. Bei den 10-Minuten-Abschriften werden längere Texte innerhalb von 10-Minuten zur Eingabe getestet. Dabei werden folgender Fehlerquotient und folgende Punktetabelle berücksichtigt:

Anzahl Fehler x 100 : Anzahl Tastanschläge

Fehlerquotient	Note	Punkte	Fehlerquotient	Note	Punkte
0,0000 – 0,0052	sehr gut plus	100	0,2308 – 0,2355	ausreichend	53
0,0053 – 0,0104	sehr gut plus	99	0,2356 – 0,2413	ausreichend	52
0,0105 – 0,0156	sehr gut plus	98	0,2414 – 0,2461	ausreichend	51
0,0157 – 0,0208	sehr gut plus	97	0,2462 – 0,2500	ausreichend	50
0,0209 – 0,0260	sehr gut	96	0,251 – 0,260	ausreichend	49
0,0261 – 0,0312	sehr gut	95	0,261 – 0,270	ausreichend minus	48
0,0313 – 0,0364	sehr gut	94	0,271 – 0,280	ausreichend minus	47
0,0365 – 0,0416	sehr gut	93	0,281 – 0,290	ausreichend minus	46
0,0417 – 0,0468	sehr gut minus	92	0,291 – 0,300	ausreichend minus	45
0,0469 – 0,0520	sehr gut minus	91	0,301 – 0,310	ausreichend minus	44
0,0521 – 0,0572	sehr gut minus	90	0,311 – 0,320	mangelhaft plus	43
0,0573 – 0,0625	sehr gut minus	89	0,321 – 0,330	mangelhaft plus	42
0,0626 – 0,0673	gut plus	88	0,331 – 0,340	mangelhaft plus	41
0,0674 – 0,0731	gut plus	87	0,341 – 0,350	mangelhaft plus	40
0,0732 – 0,0779	gut plus	86	0,351 – 0,360	mangelhaft plus	39
0,0780 – 0,0827	gut plus	85	0,361 – 0,370	mangelhaft plus	38
0,0828 – 0,0875	gut plus	84	0,371 – 0,380	mangelhaft	37
0,0876 – 0,0923	gut	83	0,381 – 0,390	mangelhaft	36
0,0924 – 0,0971	gut	82	0,391 – 0,400	mangelhaft	35

¹ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) §8 (3).



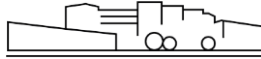
0,0972 – 0,1019	gut	81	0,401 – 0,410	mangelhaft	34
0,1020 – 0,1067	gut	80	0,411 – 0,420	mangelhaft	33
0,1068 – 0,1115	gut	79	0,421 – 0,430	mangelhaft	32
0,1116 – 0,1163	gut minus	78	0,431 – 0,440	mangelhaft minus	31
0,1164 – 0,1211	gut minus	77	0,441 – 0,450	mangelhaft minus	30
0,1212 – 0,1250	gut minus	76	0,451 – 0,460	mangelhaft minus	29
0,1251 – 0,1298	gut minus	75	0,461 – 0,470	mangelhaft minus	28
0,1299 – 0,1346	gut minus	74	0,471 – 0,480	mangelhaft minus	27
0,1347 – 0,1394	befriedigend plus	73	0,481 – 0,490	mangelhaft minus	26
0,1395 – 0,1442	befriedigend plus	72	0,491 – 0,500	ungenügend	25
0,1443 – 0,1490	befriedigend plus	71	0,501 – 0,510	ungenügend	24
0,1491 – 0,1538	befriedigend plus	70	0,511 – 0,520	ungenügend	23
0,1539 – 0,1586	befriedigend plus	69	0,521 – 0,530	ungenügend	22
0,1587 – 0,1634	befriedigend	68	0,531 – 0,540	ungenügend	21
0,1635 – 0,1682	befriedigend	67	0,541 – 0,550	ungenügend	20
0,1683 – 0,1730	befriedigend	66	0,551 – 0,560	ungenügend	19
0,1731 – 0,1778	befriedigend	65	0,561 – 0,570	ungenügend	18
0,1779 – 0,1826	befriedigend	64	0,571 – 0,580	ungenügend	17
0,1827 – 0,1875	befriedigend minus	63	0,581 – 0,590	ungenügend	16
0,1876 – 0,1923	befriedigend minus	62	0,591 – 0,600	ungenügend	15
0,1924 – 0,1971	befriedigend minus	61	0,601 – 0,610	ungenügend	14
0,1972 – 0,2019	befriedigend minus	60	0,611 – 0,620	ungenügend	13
0,2020 – 0,2067	befriedigend minus	59	0,621 – 0,630	ungenügend	12
0,2068 – 0,2115	ausreichend plus	58	0,631 – 0,640	ungenügend	11
0,2116 – 0,2163	ausreichend plus	57	0,641 – 0,650	ungenügend	10
0,2164 – 0,2211	ausreichend plus	56	0,651 – 0,660	ungenügend	9
0,2212 – 0,2259	ausreichend plus	55	0,661 – 0,670	ungenügend	8
0,2260 – 0,2307	ausreichend plus	54	0,671 – 0,680	ungenügend	7
			0,681 – 0,690	ungenügend	6
			0,691 – 0,700	ungenügend	5

Die 10-Minuten-Abschriften werden nach der Erarbeitung der Tastenfelder durchgeführt. Beim ersten Test muss eine Mindestanzahl von 800 Tastanschlägen erreicht werden. Diese Mindestanzahl steigt beim zweiten Test auf 900 und bei den folgenden Tests auf 1000 Tastanschlägen.

Sollte die Mindestanzahl von den Schülerinnen und Schülern nicht erreicht werden, gilt folgende Punktetabelle:

Fehlerquotient	Note	Punkte
0,0000 – 0,0625	mangelhaft plus	43
0,0626 – 0,1250	mangelhaft plus	39
0,1251 – 0,1875	mangelhaft	34
0,1876 – 0,2500	mangelhaft minus	29

Bei diesen Tests werden die Tastaturen nicht abgedeckt.



In der Unterstufe müssen mindestens drei 10-Minuten-Abschriften geschrieben werden. In der Oberstufe müssen pro Halbjahr mindestens drei 10-Minuten-Abschriften durchgeführt werden.

Die ermittelte Tastschreib-Note wird in den sonstigen Leistungen mit 15 % eingerechnet.

4 Entwicklung der Zeugnisnoten

Schriftliche Arbeiten und sonstige Leistungen werden bei der Ermittlung der Zeugnisnote gleich gewichtet. Bei der Vergabe der Zeugnisnote des 2. Halbjahres ist eine Tendenz aus dem 1. Halbjahr angemessen zu berücksichtigen.

Die ermittelte Tastschreibgeschwindigkeit der Schülerinnen und Schüler wird auf dem Zeugnis des 2. Halbjahres der Unterstufe angegeben, sobald eine dreistellige Tastanschlagsgeschwindigkeit pro Minute als Schreibgeschwindigkeit und eine Note besser als mangelhaft erreicht wird. In der Oberstufe soll die Anzahl an Tastanschlägen im ersten Halbjahr auf 1100 und im zweiten Halbjahr auf 1200 Tastanschläge gesteigert werden, damit diese auf dem jeweiligen Zeugnis angegeben wird

5 Übersicht

Notenschlüssel

%	Note	%	Note
100 - 97	sehr gut +	57 - 53	ausreichend +
96 - 93	sehr gut	52 - 47	ausreichend
92 - 90	sehr gut -	46 - 42	ausreichend -
89 - 85	gut +	41 - 37	mangelhaft +
84 - 79	gut	36 - 31	mangelhaft
78 - 74	gut -	30 - 26	mangelhaft -
73 - 69	befriedigend +	25 - 0	ungenügend
68 - 63	befriedigend		
62 - 58	befriedigend -		

Geregelt in: § 22 Absatz 2 SchulG
APO-BK: Anlage C
Zweijährige Bildungsgänge - WuV

Leistungsnachweise je Schuljahr

Fach		Schriftliche Leistungen	Sonstige Leistungen	(Mündliche) Mitarbeit	Unterrichtsmaterial	Tests	Schriftliche/ Digitale Übungen	Rollenspiele	Präsentation	Motorische Leistung	Soziale, personale Dimension	Sonstige
BWL	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	4	4	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☒
M	Mathematik	4	4	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
D	Deutsch	4	4	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
E	Englisch	4	4	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
IFW	Informationswirtschaft	4	4	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒
VWL	Volkswirtschaftslehre	4	4	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☒
RP	Religionslehre	0	4	☒	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
SP	Sport/Gesundheitsförderung	0	4	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☒	☐
PK	Politik/Gesellschaftslehre	0	4	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
Diff	Differenzierungsfach											
	Spanisch	2	4	☒	☐	☒	☒	☒	☒	☐	☐	☐
	Französisch	2	4	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐
	Kaufmännisches Rechnen	0	4	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Programmierung von Smartphone-Apps mit APP INVENTOR Website-Erstellung	0	4	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Mediengestaltung	0	4	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☒
	Sporttheoretische und -praktische Berufsvorbereitung	0	4	☒	☐	☒	☐	☐	☐	☐	☒	☒
	Rassismus: Erkennen – Verstehen – Entgegentreten	0	4	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
B	Biologie	0	4	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☐	☐	☐
PH	Physik	0	4	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒

